

Achtung: Die Ausländerbehörde erhebt für die Ausstellung der Bescheinigung in der Regel Kosten. Sie können Ihr Aufenthaltsrecht vorzugsweise mit einer Kopie Ihres elektronischen Aufenthaltstitels oder Kopien der entsprechenden Seiten Ihres Reisepasses nachweisen. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden.

30 Bescheinigung der Ausländerbehörde (nur für Staatsangehörige außerhalb des EU- oder EWR-Bereiches)

Die antragstellende Person

Name, Vorname	geboren
---------------	---------

verfügt seit über folgende Berechtigung:

- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis
 - zum Zweck der Ausbildung (§§ 7, 16, 17 AufenthG)
 - zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 7, 18, 20, 21 AufenthG)
 - aus völkerrechtlichen Gründen u. ä. nach §§ 7, 22, 23, 23a, 104a, 104b AufenthG
 - zum vorübergehenden Schutz (§§ 7, 24 AufenthG)
 - aus humanitären Gründen nach §§ 7, 25 Abs. 1, 2, 3 oder 5 AufenthG
 - für einen vorübergehenden Aufenthalt nach §§ 7, 25 Abs. 4, 4a oder 4b AufenthG
 - aus familiären Gründen (§§ 7, 27 ff. AufenthG)
 - aufgrund eines Rechtes auf Wiederkehr (§§ 7, 37 AufenthG)
 - für ehemalige Deutsche (§§ 7, 38 AufenthG)
 - für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte (§§ 7, 38a AufenthG)
- Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 bis 2a AufenthG)
- nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG)
(Aufenthaltszweck:)
- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)
- Duldung (§ 60a AufenthG)
- sonstiges:

Befristung der Aufenthaltsberechtigung

- Nein ja, bis

Datum/Unterschrift

Stempel der Behörde